

Allgemeine Geschäftsbedingungen GETEC mobility Solutions GmbH

Zugang zu Mobilitätsplattform und Ladepunkte

1. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Mobilitätsanbieters „GETEC mobility solutions GmbH“ in Textform zustande. Zugang zu den Ladepunkten erhält der Kunde nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Mobilitätsanbieter hierzu ausdrücklich auf.

2. Zugang zu den Ladepunkten

- 2.1. Der Kunde erhält mit seiner Registrierung eine Benutzername-Passwortkombination zur Anmeldung im Kundenportal und in der App. Über die an den Nutzeraccount hinterlegte Ladekarte bzw. per Anmeldung in der App erfolgt die Authentifizierung und Freischaltung an den Ladepunkten.
- 2.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der vom Mobilitätsanbieter übermittelte Benutzername sowie das Kennwort vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung von Benutzername und Kennwort endet mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 2.3. Zusätzlich erhält der Kunde zur Authentifizierung an den Ladepunkten und zur Freischaltung ein weiteres Authentifizierungsmedium, z.B. Ladekarte oder Transponder. Einen Verlust des Authentifizierungsmedium meldet der Kunde dem Mobilitätsanbieter unverzüglich über die auf der Homepage (<https://gcharge.de/support/>) Abschnitt „Kontaktaufnahme“ aufgeführten Kontaktmöglichkeiten. Der Mobilitätsanbieter wird das Authentifizierungsmedium in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren. Der Kunde trägt die Kosten der Nutzung des Authentifizierungsmediums bis zur Mitteilung des Verlusts an den Mobilitätsanbieter. Der Mobilitätsanbieter übersendet dem Kunden unverzüglich ein neues Authentifizierungsmedium. Er stellt den dadurch entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 2.4. Das Authentifizierungsmedium verbleibt im Eigentum des Mobilitätsanbieters. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung des Mediums entfällt ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Es ist vom Kunden innerhalb von 3 Wochen nach Vertragsende an den Mobilitätsanbieter zurückzugeben. Die Rückgabe des Mediums erfolgt per Postversand an den Mobilitätsanbieter.

3. Verfügbare Ladepunkte

- 3.1. Der Mobilitätsanbieter ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen. Dabei hat sich der Mobilitätsanbieter zu bemühen, die bei Vertragsschluss vorhandene regionale Verteilung der Ladepunkte (nach PLZ) während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ändert sich die regionale Verteilung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters dahingehend, dass dem Kunden eine Nutzung der Ladepunkte nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen möglich ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Darlegung der fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit zu kündigen.
- 3.2. Sofern der Mobilitätsanbieter mit Roaming-Anbietern kooperiert, ist er jederzeit berechtigt bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Ziffer 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Nutzung der Ladepunkte

- 4.1. Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungsanleitung durch. Die Bedienungsanleitung sind über die GCharge App und über die Homepage unter <https://gcharge.de/guide/> einsehbar.
- 4.2. Es obliegt dem Kunden vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunktes kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.
- 4.3. Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung.

- 4.4. Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unter der auf der Kontaktseite der Homepage (<https://gcharge.de/support/>) aufgeführten Servicetelefonnummer über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunkts darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreibt der Mobilitätsanbieter den Ladepunkt selbst, wird er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt des Mobilitätsanbieters entriegeln, wird der Mobilitätsanbieter das Elektrofahrzeug innerhalb von 48 Stunden nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Roamingpartner betrieben, wendet sich der Kunde für die Entriegelung über die am Ladepunkt angegebenen oder in der Smartphone-App abrufbaren Kontaktdaten unmittelbar an den verantwortlichen Roamingpartner.
- 4.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.
- 4.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 4.7. Der Mobilitätsanbieter ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter bleiben für den Fall unberührt, dass den Mobilitätsanbieter an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

- 5.1. Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt direkt nach Beendigung dieser über die bei der Registrierung gewählte Zahlungsmethode.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Mobilitätsanbieter angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Mobilitätsanbieter erneut zur Zahlung auf oder lässt der Mobilitätsanbieter den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Mobilitätsanbieter dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3. Gegen Ansprüche des Mobilitätsanbieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung bei der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur nach diesem Vertrag.

6. Preise und Preisanpassung

- 6.1. Für die Nutzung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters zahlt der Kunde den Preis der zu Beginn des Ladevorgangs in der Smartphone app G|Charge angezeigt wird. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden in diesem Tarif anfallen. Der Preis für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten für den Betrieb der Ladepunkte, für Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen und die EEG-Umlage. Die Kosten für das Laden an Ladepunkten der Roamingpartner unterscheiden sich je nach Ladepunkt und Roamingpartner. Sie werden dem Kunden ebenfalls über die Smartphone-App **GCharge** vor Beginn des jeweiligen Ladevorgangs angezeigt. Der Preis für das Ad Hoc Laden wird angezeigt, sobald die

erforderlichen Pflichtfelder, nach dem Scannen des QR-Codes, durch den Kunden, ausgefüllt worden sind.

- 6.2. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Mobilitätsanbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung dieser Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Mobilitätsanbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich, bei Verträgen mit fester Erstlaufzeit erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Deaktivierung der Zugangsberechtigung des Kunden / Fristlose Kündigung

- 7.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unwesentlicher Höhe ist der Mobilitätsanbieter berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Dem Kunden wird der Entzug der Zugangsberechtigung mindestens zwei Wochen vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrages angedroht. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung unverzüglich wieder aktiviert.
- 7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

8. Haftung

- 8.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung der Ladepunkte ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.
- 8.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4. Der Mobilitätsanbieter haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- 8.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Übertragung des Vertrags

Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich

leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

10. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht sind dem Dokument „Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Kunden / Interessenten gem. Art. 12 ff. DS-GVO die Nutzung der Ladeinfrastruktur inkl. punktuellern Laden“ zu entnehmen.

11. Kostenpauschalen

Kostenpauschale sind dem Preisblatt zu entnehmen.

12. Streitbeilegungsverfahren¹

- 12.1. Der Mobilitätsanbieter erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder über das Bestehen des Vertrages an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen.

Hiernach ist der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an den Mobilitätsanbieter gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **[einfügen: Firma des Mobilitätsanbieters/ladungsfähige Anschrift/ E-Mail-Adresse/Telefonnummer/Fax-Nr./ggf. Kontaktformular]**. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind²: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 7957940, www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Mobilitätsanbieter nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat der Mobilitätsanbieter den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann der Mobilitätsanbieter das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

13. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Ladesäulenverordnung, BGB, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Preisblatt der GETEC mobility solutions GmbH

Services	
Ersatz RFID Karten + Versand	15 €
Mahnungskosten	-

* Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise. Sie enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Wenn sich die Umsatzsteuer ändert, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.